



# Landfrauenverband Obwalden

Statuten

## 1 Name, Sitz, Zweck und Ziel

Name	Unter dem Namen „Landfrauenverband Obwalden“ kurz LVO, besteht ein 1947 gegründeter Verband im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist Mitglied des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV.
Sitz	Der Sitz des Verbandes ist in Sarnen.
Zweck	Der Landfrauenverband Obwalden vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder auf kantonaler Ebene. Er unterstützt die Tätigkeit des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes.
Ziel	Der Landfrauenverband Obwalden setzt sich folgende Ziele: a) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung b) Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen c) Weiterbildung im kulturellen, erzieherischen und religiösen Bereich d) Wahrung und Vertretung der Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder e) Förderung der Persönlichkeitsbildung f) Zusammenarbeit mit Behörden und bäuerlichen Organisationen

## 2 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obengenannten Ziele mitzuwirken.

Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an die Vorstandsmitglieder oder Ortsvertreterinnen zu richten. Die Mitgliedschaft wird an der Mitgliederversammlung erteilt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den formellen Austritt
- b) durch den Tod
- c) durch den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
- d) nach nicht Bezahlung des Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger Mahnung

## 3 Organisation

Die Organe des Landfrauenverband Obwalden sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ortsvertreterinnen
- die Rechnungsrevisorinnen

### a) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landfrauenverband Obwalden . Sie findet alljährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin bzw. das Co-Präsidium eingereicht werden. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

b) Aufgaben und Funktionen der Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Ortsvertreterinnen alle vier Jahre und von zwei Rechnungsrevisorinnen alle zwei Jahre
- Behandlung vom Vorstand vorgebrachten Sachgeschäften
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Behandlung von Rekursen gegenüber Entscheiden des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung
- Oberstes Organ von Tochtergesellschaften

c) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern; es sind, wenn möglich alle Gemeinden des Kantons Obwalden zu berücksichtigen.

Das Präsidium und die übrigen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachfolgerin wählen.

Der Vorstand wird gebildet von:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder Co-Präsidium
- Kassierin
- Aktuarin
- Kursverantwortliche
- weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand wird unterstützt durch eine geistliche Begleitung. Die geistliche Begleitung wird in Absprache zwischen dem Vorstand und dem Dekanat Obwalden bestimmt. Die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beraterin kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorstand kann über Geschäfte bis zum Betrage von CHF 2'000.- in eigener Kompetenz entscheiden. Gemeinsam mit den Ortsvertreterinnen kann er über Geschäfte bis zum Betrage von CHF 5'000.- entscheiden.

Ausgenommen des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, wenn der Entscheid nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen wird. Er befindet über Anträge von Ortsvertreterinnen und entscheidet über Ausschluss von Mitgliedern.

Im Falle eines Co-Präsidiums regelt der Vorstand die Aufgaben und Zuständigkeiten, den Stichentscheid bei Beschlüssen und die Zeichnungsberechtigung.

Der Landfrauenverband Obwalden arbeitet in verschiedenen Organisationen mit. Der Vorstand bestimmt die Personen, die den Verband vertreten. Die Delegierten des Landfrauenverband Obwalden werden aus dem Kreis des Vorstandes oder der Ortsvertreterinnen bestimmt. Die Vertreterinnen erstatten dem Vorstand Bericht.

d) Ortsvertreterinnen

Die Ortsvertreterinnen sind die Vertrauensleute des Verbandes, die in ihrer Gemeinde den Landfrauenverband Obwalden vertreten und pflegen die Verbindung zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand. Sie können Anträge an den Vorstand richten.

Die Ortsvertreterinnen sind verpflichtet, aktiv bei anfallenden Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten. Die Ortsvertreterinnen nehmen an den vom Vorstand einberufenen Sitzungen sowie an der Mitgliederversammlung teil.

Die Ortsvertreterinnen suchen nach Rücksprache mit dem Vorstand ihre Nachfolgerin selber. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

e) Rechnungsrevisorinnen

Die Rechnungsrevisorinnen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sie sind wieder wählbar. Tritt eine Rechnungsrevisorin zurück, so muss die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachfolgerin wählen.

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und orientieren die Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich über das Prüfungsergebnis und stellen Antrag bezüglich der Entlastung des Vorstandes.

#### **4 Untergruppen**

Dem Landfrauenverband können verschiedene, finanziell selbständige Untergruppen angehören, wenn ihre Ziele mit den Interessen des Verbandes vereinbar sind. Die Mitglieder der Untergruppen sind jeweils auch Mitglieder des Landfrauenverbandes. Die Untergruppen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes des Landfrauenverband Obwalden unterliegen.

Der Vorstand des Landfrauenverband Obwalden entscheidet, ob eine Untergruppe dem Landfrauenverband Obwalden angehören kann. Die Untergruppe hat einmal jährlich dem Vorstand des Landfrauenverband Obwalden Bericht über ihre Aktivitäten abzulegen, wenn nicht ein Vorstandsmitglied im leitenden Ausschuss der Untergruppe mitwirkt.

Die Jahresrechnungen der Untergruppen werden durch die Rechnungsrevisorinnen des Landfrauenverband Obwalden im Rahmen der Rechnungsrevision des Landfrauenverband Obwalden überprüft. Bei einer allfälligen Auflösung der Untergruppe fließt deren Vermögen dem Vermögen des Landfrauenverband Obwalden zu.

#### **5 Finanzen**

Der Vereinsaufwand wird wie folgt gedeckt:

- a) durch den Mitgliederbeitrag
- b) durch Erträge aus Aktionen und Veranstaltungen
- c) durch Zuwendungen von Gönnern

Die Kassierin führt die Jahresrechnung und legt an der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft ab. Das Rechenjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **6 Schlussbestimmungen**

- a) Die Mitgliederversammlung kann Statutenänderungen oder die Auflösung der Vereinigung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.
- b) Bei einer Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen einer kantonalen bäuerlichen Organisation mit vergleichbarer Zielsetzung zur Verwaltung zu übertragen. Das Vermögen ist bei einer entsprechenden Neugründung innerhalb von fünf Jahren zur Verfügung zu stellen. Danach ist es einem, mit der Auflösung zu beschliessendem Zweck, zuzuführen.

- c) Mit diesen Statuten werden Wahlperioden eingeführt. Der erstmalige Beginn dieser wird auf die Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2019 festgelegt.
- d) Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2019 per sofort in Kraft. Mit dieser Genehmigung werden alle früheren Statuten ausdrücklich aufgehoben.

Sarnen, 30. Januar 2019

Landfrauenverband Obwalden

Die Präsidentin  
Paula Burch-Gwerder

Die Aktuarin  
Trudi Berchtold-Gasser

